

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von BKB Services

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen der BKB Services, Inhaber Baris Kemal Bütün (im Folgenden "Auftragnehmer") und den Kunden (im Folgenden "Auftraggeber") bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hausmeisterservice, Gebäudereinigung, Grünanlagenpflege, Winterdienst, Montagedienstleistungen sowie Handwerkervermittlung als Generalunternehmer.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zustande.
- (2) Bei langfristigen Verträgen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, erstellt der Auftragnehmer nach Annahme des Angebots einen schriftlichen Vertrag, der ebenfalls von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

§ 3 Leistungsumfang und Preisgestaltung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt, die im Angebot spezifizierten, Dienstleistungen. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.
- (2) Für Einzelaufträge darf der Preis um bis zu 10% vom ursprünglichen Angebot abweichen, ohne dass die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist.
- (3) Bei unvorhergesehenen Mängeln oder Problemen, die während der Ausführung auftreten und bei der Besichtigung des Auftrags nicht erkennbar waren, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis nachträglich anzupassen.
- (4) Bei langfristigen Verträgen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, bleibt der Preis fest und jede Preisanpassung muss schriftlich vom Auftraggeber akzeptiert werden.



§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- (2) Bei Aufträgen mit einem Gesamtbetrag (netto) von über 5.000 € ist eine Anzahlung von 30% des Gesamtbetrags bei Beauftragung zu leisten, der Restbetrag ist nach der Abnahme der Leistung innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.
- (3) Zahlungen sind ausschließlich per Banküberweisung zu leisten. Der Auftraggeber trägt alle anfallenden Bankgebühren.

§ 5 Zahlungsverzug

- (1) Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Verbrauchern und 9% über dem Basiszinssatz bei Geschäftskunden zu verlangen.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird der Auftraggeber schriftlich gemahnt. Eine erste Mahnung erfolgt kostenfrei, für die zweite Mahnung wird eine Inkassoandrohung ausgesprochen.

§ 6 Stornierung und Kündigung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag vor Beginn der Arbeiten kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von bis zu 20% des vereinbarten Gesamtbetrags zu verlangen.
- (2) Sollte der Auftraggeber den Vertrag nach Beginn der Arbeiten kündigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von bis zu 30% des vereinbarten Gesamtbetrags zu verlangen. Diese Gebühr wird entsprechend dem bereits geleisteten Arbeitsaufwand und Materialeinsatz berechnet.

§ 7 Kündigungsrecht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag bei unvorhergesehenen Umständen wie höherer Gewalt ohne Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kündigen.
- (2) Kündigt der Auftragnehmer aus den vorgenannten Gründen, ist der Auftraggeber auf keine Weise zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet.



§ 8 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme der ausgeführten Arbeiten, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Die Gewährleistung entfällt, wenn Mängel durch unsachgemäße Nutzung, höhere Gewalt oder unsachgemäße Reparaturen verursacht wurden.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer für die Ausführung von Arbeiten ohne Zustimmung des Auftraggebers zu beauftragen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet jedoch für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die Subunternehmer.
- (3) Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, mit dem Auftraggeber direkt über Preise oder andere vertragliche Punkte zu verhandeln. Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers an den Subunternehmer erfolgen ausschließlich über den Auftragnehmer.

§ 10 Notdienst

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber einen Notdienst zur Verfügung, um dringende Reparaturen oder Leistungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten zu erbringen. Die Bereitschaft des Auftragnehmers zur Erbringung des Notdienstes wird hierbei durch die schriftliche Vereinbarung der Parteien als solche anerkannt. Jeder einzelne Notdiensteinsatz wird gesondert abgerechnet und erfolgt nach Aufwand.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle, dass der Auftraggeber, während eines Notdiensteinsatzes nicht erreichbar ist, eigenständig zu entscheiden, ob der Einsatz sinnvoll und notwendig ist. Sollte der Einsatz als nicht erforderlich oder unverhältnismäßig angesehen werden, kann der Auftragnehmer die Leistung unterlassen, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.
- (3) Für Einsätze während der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) gelten die vereinbarten Konditionen gemäß dem Vertrag.



- (4) Für Notdiensteinsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten, d. h. zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Nachtpauschale in Höhe von 50% des vertraglich vereinbarten Stunden- oder Pauschalpreises zusätzlich zum normalen Preis zu berechnen.
- (5) Für Notdiensteinsätze an Wochenenden und Feiertagen ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Zuschlag in Höhe von 100% auf den vertraglich vereinbarten Preis zu erheben.

§ 11 Winterdienst

- (1) Die Bereitschaft zur Durchführung des Winterdienstes besteht im Falle eines Auftrags für den Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März des Folgejahres. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt grundsätzlich nach Ermessen des Auftragnehmers, wobei dieser die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der Einsätze gemäß den herrschenden Wetterbedingungen und witterungsbedingten Erfordernissen bestimmt.
- (2) Aufgrund der lokal stark variierenden Witterungsverhältnisse kann es in Einzelfällen erforderlich sein, dass der Auftraggeber den Winterdiensteinsatz vor Ort telefonisch anfordern muss. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es in den letzten Jahren zunehmend zu Grenzwetterlagen gekommen ist, bei denen es kurzfristig und lokal begrenzt zu starkem Schneefall kommt, der teilweise innerhalb der für den Beginn eines Winterdiensteinsatzes üblichen Reaktionszeit wieder taut. In solchen Fällen kann es erforderlich sein, dass der Auftraggeber den Winterdiensteinsatz zusätzlich anfordert.
- (3) In der Regel erfolgen die Winterdienst-Arbeiten nach Ende des Schneefalls. Bei Bedarf, insbesondere zur Wegesicherung oder bei außergewöhnlich hohen Schneemengen, kann der Winterdienst jedoch auch während des Schneefalls, vor allem in den frühen Morgenstunden, erforderlich sein. Aufgrund der witterungsbedingten Anforderungen kann es auch notwendig sein, mehrere Winterdiensteinsätze pro Kalendertag durchzuführen (maximal zwei Räumungen pro Tag).
- (4) Insbesondere bei gewerblichen Aufträgen kann es erforderlich sein, dass auch an Sonnoder Feiertagen Winterdiensteinsätze auf nicht öffentlichen Flächen des Auftraggebers durchgeführt werden müssen, wenn dies aufgrund der Witterungssituation notwendig ist oder das Räumen der Flächen am darauffolgenden Werktag ohne vorherige Einsätze nicht oder nur erschwert möglich wäre.
- (5) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es insbesondere bei außergewöhnlich starken Wintereinbrüchen zu Verschiebungen oder Verzögerungen bei der Erledigung des Winterdienstes kommen kann. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, diese Verschiebungen und Verzögerungen zu minimieren, kann sie jedoch nicht ausschließen.
- (6) Der Auftragnehmer ist gegen eventuelle, durch Schnee und Glätte verursachte Unfälle im Rahmen der Durchführung des Winterdienstes versichert.



§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Subunternehmer ist ebenfalls verpflichtet, keine Informationen über die vertraglichen Bedingungen oder die Preisgestaltung des Auftragnehmers an den Endkunden weiterzugeben.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.